Auskunft:
Dr. Rainer Forster
T +43 5574 511 21224

Zahl: Ib-621.142-144
Bregenz, am 22.06.2023

Betreff: Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH, 6 SB Nova
Neue Nutzungsart "Sommerbetrieb", seilbahnrechtliches Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren, Anpassung Betriebsvorschrift; Kundmachung

KUNDMACHUNG

Die Silvretta Montafon Bergbahnen GmbH hat mit Eingabe vom 19.06.2023, ergänzt/abgeändert mit Eingabe vom 22.06.2023, um die seilbahnrechtliche Baugenehmigung und Betriebsbewilligung für die neue Nutzungsart „Sommerbetrieb“ bei der 6 SB Nova samt damit verbundener baulicher Maßnahmen (im Wesentlichen Errichtung jeweils eines Podestes im Einstiegsbereich der Tal- sowie Bergstation) angesucht; gleichzeitig wurde auch die Genehmigung der damit verbundenen Änderung der Betriebsvorschrift beantragt.

Vor diesem Hintergrund ordnet der Landeshauptmann gemäß §§ 36 und 39 Seilbahngesetz 2003, idgF, iVm §§ 40 und 44 AVG unter Festlegung der Auflagefrist des Bauentwurfes gemäß § 38 Seilbahngesetz 2003, idgF, von zwei Wochen für

Freitag, den 14.07.2023

eine örtliche Erhebung und mündlichen Verhandlung betreffend das eingangs erwähnte Vorhaben an.

Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt um **09.00 Uhr bei der Talstation der 6 EUB Versettlabahn, Gaschurn.** Anschließend erfolgt die Auffahrt zur 6 SB Nova mit der 6 EUB Versettlabahn und Besichtigung des Tal- und Bergstationsbereiches der 6 SB Nova; die Protokollierung der Verhandlungsschrift erfolgt im Anschluss an die Besichtigung im Bergrestaurant Nova Stoba (neben der Bergstation der 6 SB Nova).

Für die geladenen Sachverständigen:
Um vollständige Teilnahme der geladenen Sachverständigen wird dringendst ersucht. Sollte eine Teilnahme an der Verhandlung nicht möglich sein, wird um vorherige telefonische Kontaktaufnahme mit dem Gefertigten sowie die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens (auf Grundlage des beim Gefertigten einzuholenden Fragenkataloges sowie nach Durchführung eines Ortsaugenscheines), welches spätestens zwei Tage vor dem Verhandlungstermin bei der Behörde einlangen muss, gebeten. Sollten Sie für eine Begutachtung der Genehmigungsfähigkeit noch spezielle Unterlagen oder einen Ortsaugenschein vor dem Verhandlungstermin benötigen, werden Sie um direkte Kontaktaufnahme mit der Antragstellerin ersucht.

Für die Parteien und Beteiligten (insbesondere Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und die an diesen dinglich Berechtigten):
Gemäß § 40 Seilbahngesetz sind Parteien der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich gemäß § 53 (zwölf Meter beiderseits des äußeren Seilstranges sowie bis zwölf Meter von jedem Stationsobjekt) zu liegen kommen sowie diejenigen, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich gemäß § 55 Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden könnten.

Alle Parteien und Beteiligten werden hiermit eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe endgültiger Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Erklärungen von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern. Der zur Verhandlung stehende Bauentwurf liegt beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, Römerstraße 22, 6900 Bregenz, 2. Stock, Zi 301, sowie bei der Gemeinde St. Gallenkirch bis zum Termin der Verhandlung zur Einsichtnahme während der Amtsstunden auf.

Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs. 1 AVG).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann
im Auftrag

Dr. Rainer Forster